



Bezirk Gonten
Kanton Appenzell Innerrhoden

Quartierplan Gehrersbisches, Gonten

Geringfügige Änderung 2006

Änderung Reglement

Stand Genehmigung

Vom Bezirksrat erlassen am: 15. Dezember 2005

Der regierende Hauptmann:

Der Aktuar:

Öffentliche Planaufgabe: 27. Dezember 2005 bis 25. Januar 2006

Von der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
genehmigt am: 21. Feb. 2006

Der regierende Landammann:

Der Ratsschreiber:

Plandatum: 29.11.05 / 3.1.06

Plannummer: 096.1-001/004

Quartierplan Gehrersbisches, Gonten

Reglement

nachgeführt, inkl. Änderungen, Stand Nov. 06

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich / Verbindlichkeit

¹ Dieses Reglement gilt für das im Quartierplan umgrenzte Gebiet. Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes und der dazugehörigen Verordnung.

² Alle in der Legende des Quartierplanes als Festlegungen bezeichneten Planelemente und das Reglement gelten als verbindlich.

Art. 2 Weitere Bestandteile

Zum Quartierplan gehören die folgenden Bestandteile mit wegweisendem Charakter:

- Überbauungskonzept 1:500, Büro ERR, Herisau, vom 1.10.2002
- Situation Erschliessung, Vorprojekt, Büro Moggi Ingenieure, Appenzell, vom 26.3.2002
- Planungsbericht zum Quartierplan Gehrersbisches vom 1.10.2002

Art. 3 Zweck

Der Quartierplan Gehrersbisches bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Landschaftsbild eingepassten Überbauung sowie die Sicherstellung einer zweckmässigen Erschliessung.

II. Überbauungs- und Gestaltungsbestimmungen

Art. 4 Bauvorschriften für die Baubereiche A bis E

¹ Es gelten die folgenden Vorschriften für die Baubereiche:

	A	B1-2	C1-4	D	E
Nutzung	Wohnen *)	Wohnen *)	Wohnen *)	Wohnen *)	Sport- / Spielanlagen inkl. Nebenbauten
max. Gebäudelänge	15 m (exkl. Garagengeschosse)	15 m	C1/2: 28 m	28 m	
Mehrlängenzuschlag		kein	kein		
Anzahl Vollgeschosse	3 ***)				
Messweise Sockel- und Kellergeschoss (vgl. Art. 39 BauV)	Generell analog Hanglagen ab 10% Hangneigung ***)				
Hauptwohnseite mit grossem Grenzabstand	Süd bis Südost				
Min. Grenzabstand für Anlagen					1 m, kein Wegabstand
Min. Gebäudeabstand	6 m **)		C1: 6 m **)		
Max. Bruttogeschossfläche	2'500 m ²	B1: 800 m ² B2: 800 m ²	C1: 800 m ² C2: 1'560 m ² C3: 300 m ² C4: 330 m ²	650 m ²	

*) Die gewerbliche Nutzung einzelner Räume ist nur zulässig, wenn dadurch keine grösseren Immissionen und kein wesentlich grösserer Verkehr als durch Wohnnutzung entsteht.

